

Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
 - [2.1. Schwerwiegend chronisch krank](#)
 - [2.2. Vorsorge und therapiegerechtes Verhalten](#)
- [3. Berechnung der Belastungsgrenze](#)
- [4. Zuzahlungsbefreiung, Rückerstattung](#)
- [5. Richtlinie](#)
- [6. Wer hilft weiter](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Chronisch Kranke müssen im Gesundheitssystem weniger zuzahlen als andere Patienten. Als Zuzahlungen gelten z.B. die Rezeptgebühr, die Praxisgebühr oder die 10,- € pro Tag in Kliniken, Details unter [Zuzahlungen Krankenversicherung](#).

Als chronisch krank gilt, wer wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung ist. Wenn die Zuzahlungen eines chronisch Kranken höher liegen als 1 % seiner jährlichen Bruttoeinnahmen, kann er sich für den Rest des Jahres von der Zuzahlung befreien lassen. Die 1- %- Grenze gilt allerdings für Patienten ab einem bestimmten Alter nur, wenn sie sich therapiegerecht verhalten und die Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen haben.

2. Voraussetzungen

2.1. Schwerwiegend chronisch krank

"Schwerwiegend chronisch krank" ist, wer:

- wenigstens 1 Jahr lang wegen derselben Krankheit mindestens einmal pro Quartal in ärztlicher Behandlung ist (Dauerbehandlung)
und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- pflegebedürftig mit Pflegestufe II oder III
- **Grad der Behinderung** (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 60 %. GdB oder GdS muss durch die schwerwiegende Krankheit begründet sein.
- Eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Hilfs- und Heilmitteln) ist erforderlich, ohne die aufgrund der chronischen Krankheit nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

2.2. Vorsorge und therapiegerechtes Verhalten

Die reduzierte Belastungsgrenze bei Zuzahlungen für chronisch Kranke gilt seit 1.1.2008 nur dann, wenn sich der Patient an regelmäßiger Gesundheitsvorsorge beteiligt hat oder sich therapiegerecht verhält.

Hierbei gelten bestimmte Altersgrenzen:

- Wer **nach dem 1.4.1972 geboren ist und das 35. Lebensjahr vollendet hat**, muss jedes 2. Jahr am allgemeinen Gesundheitscheck zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere von Diabetes, Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen teilnehmen. Wer das nicht tut und chronisch erkrankt, für den liegt die Belastungsgrenze bei 2 % vom Bruttoeinkommen.
- **Frauen, die nach dem 1.4.1987 geboren sind und das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie Männer, die nach dem 1.4.1962 geboren sind und das 45. Lebensjahr vollendet haben**, und die an einer Krebsart erkranken, wofür Früherkennungsuntersuchungen angeboten werden, können die 1- %- Belastungsgrenze nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich über die Chancen und Risiken der entsprechenden Untersuchungen von einem hierfür zuständigen Arzt haben beraten lassen. Diese Beratung muss in einem Präventionspass dokumentiert worden sein. Diese Regelung umfasst zunächst die Untersuchungen zur Früherkennung von Brust-, Darm- und Gebärmutterhalskrebs.
- Ausgenommen von der Pflicht zur Beratung sind Versicherte
 - mit schweren psychischen Erkrankungen,
 - mit schweren geistigen Behinderungen oder
 - die bereits an der zu untersuchenden Erkrankung leiden.
- Für Menschen, die älter sind und chronisch erkranken, gilt die 1- %- Belastungsgrenze, wenn sie eine Bescheinigung vom Arzt über ein therapiegerechtes Verhalten vorlegen.
- **Ausgenommen** sind Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung über 60 und Pflegebedürftige der **Pflegestufen** II oder III.

3. Berechnung der Belastungsgrenze

Detaillierte Angaben darüber, was zum "Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt" zählt und was die Anrechnung dieses Einkommens reduziert, finden Sie unter **Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung**.

Die Zuzahlungen werden als "Familienzuzahlungen" betrachtet, d.h. es werden die Zuzahlungen des Versicherten mit den Zuzahlungen seiner Angehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, zusammengerechnet. Dasselbe gilt auch bei eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Ausnahme: Ist ein Ehepartner beihilfeberechtigt und/ oder privat krankenversichert, werden die Zuzahlungen, die auch dieser eventuell leisten muss, **nicht** als Familienzuzahlung berechnet, das bedeutet, die gesetzliche Krankenkasse erkennt diese nicht als Zuzahlungen in ihrem Sinne an. Beim Familieneinkommen werden allerdings **beide** Einkommen herangezogen und somit als Grundlage für die Zuzahlungsbefreiung genommen.

4. Zuzahlungsbefreiung, Rückerstattung

Überschreiten die Zuzahlungen 1 % der Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr, sollte der Versicherte sich mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen. Er erhält dann für sich sowie seinen Ehegatten und die familienversicherten Kinder, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, für den Rest des

Kalenderjahres eine Zuzahlungsbefreiung und es werden zu viel gezahlte Zuzahlungen von der Krankenkasse zurückerstattet.

Ist das Ehepaar bei verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen, dann errechnet eine Krankenkasse, ab wann die Voraussetzungen für die Zuzahlungsbefreiung erreicht sind und stellt eine Zuzahlungsbefreiung aus. Dies wird der anderen Krankenkasse mitgeteilt, so dass die Versicherten für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr leisten müssen.

5. Richtlinie

Der **Gemeinsame Bundesausschuss** hat zur Umsetzung der Regelungen für schwerwiegend chronisch Kranke eine sogenannte Chroniker- Richtlinie erstellt. Diese Richtlinien können Sie unter www.g-ba.de > **Informations-Archiv > Richtlinien** downloaden.

6. Wer hilft weiter

Krankenkassen

7. Verwandte Links

Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung

Zuzahlungen Krankenversicherung

Gesetzesquelle(n)

(§ 62 SGB V)

Letzte Aktualisierung am 22.01.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)